

Begründung bei nichtbestandener Prüfung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Festlegungen der Fachkommission bei Nichtzulassung zur Prüfung:

bei nichtbestandener Prüfung:

Voraussichtlicher Termin der ersten Wiederholungsprüfung
zweiten Wiederholungsprüfung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission

Name	
(In Druck- oder Maschinenschrift)	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....

Ort:

Datum:

Anlage 3a

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Facharzt

für
anerkannt.
..... den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr
..... M
Gebührenbuch-Nr.:

Anlage 3b

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Fachzahnarzt

für
anerkannt.
....., den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr
..... M
Gebührenbuch-Nr.:

Anordnung Nr. 2*

**über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte
— Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte —**

vom 23. Mai 1974

Zur Sicherung spezieller Aufgaben in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung durch entsprechend qualifizierte Fachärzte und Fachzahnärzte wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Subspezialisierung ist eine Form der geregelten Weiterbildung für Fachärzte/Fachzahnärzte und dient ihrer Qualifizierung zur Lösung von Aufgaben der spezialisierten medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

(2) Die Subspezialisierung können Fachärzte/Fachzahnärzte auf den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Subspezialisierungsgebieten aufnehmen. Über die Zulassung zur Subspezialisierung entscheidet auf Antrag des Facharztes/Fachzahnarztes der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entsprechend dem Bedarf im Territorium. Über die Zulassung von Fachärzten/Fachzahnärzten aus Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen und anderen zentralen staatlichen Organen zugeordnet sind, entscheiden die jeweiligen zentralen staatlichen Organe.

(3) Die Subspezialisierung wird auf der Grundlage verbindlicher Bildungsprogramme in den dafür zugelassenen Einrichtungen, Instituten und Fachabteilungen (nachfolgend zugelassene Einrichtungen genannt) unter Verantwortung von Weiterbildungsleitern durchgeführt und erfolgt jeweils nur für ein Subspezialisierungsgebiet. In den Bildungsprogrammen für die Subspezialisierung sind die Fachrichtungen der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt genannt, an die die betreffende Subspezialisierung angeschlossen werden kann.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung nach spezialisierter medizinischer Betreuung die Subspezialisierungsgebiete fest und erläßt hierzu gesonderte Anweisungen, die in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht werden.

* Anordnung Nr. I vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 289)